

Die informiert

GdP-Info Berlin: 17/2016

Bereitschaftsdienst = Arbeitszeit – Verfahren geht zum Bundesverwaltungsgericht

Berlin. Das Land gewährt zum Ausgleich für die Teilnahme an polizeilichen Unterstützungseinsätzen in anderen Bundesländern, die nicht in die Dienstzeit fallen, nur Dienstbefreiung im Verhältnis 1:3. Anspruchsgrundlage dafür ist eine zwischen dem Land Berlin und den übrigen Bundesländern sowie dem Bund geschlossene Verwaltungsvereinbarung.

Der Landesbezirk der Gewerkschaft der Polizei Berlin hat seine Mitglieder aufgefordert, gegen diese Praxis Widerspruch einzulegen bzw. den Klageweg zu beschreiten. Aussicht auf Erfolg besteht. Bereits am 2. Dezember 2015 verpflichtete das Verwaltungsgericht Berlin unter dem Geschäftszeichen VG 26 K 58.14 das Land, dem dortigen Kläger für die Zeit eines Unterstützungseinsatzes in Gorleben die geleistete Bereitschaftszeit im Verhältnis 1:1 zu gewähren.

Bei anderen Unterstützungseinsätzen, die der Kläger leisten musste, wurde das Ausgleichsverhältnis von 1:1 allerdings nicht anerkannt. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in diesem Verfahren die Berufung und Sprungrevision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, weil bislang keine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu der häufig aufgetretenen Frage vorliegt, in welchem zeitlichen Umfang rechtmäßige Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst durch Freizeit auszugleichen ist.

Der klagende Kollege hat von der GdP Rechtschutz für die Sprungrevision erhalten. Da die Gegenseite die Durchführung der Revision für sinnvoll hält und der Durchführung der Revision zugestimmt hat, wird die Sache jetzt im Wege der Sprungrevision direkt an das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zur Klärung herangetragen. Von der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erhoffen wir uns auch ableitbare Aussagen zu anderen Bereichen, in denen Bereitschaftsdienst geleistet wird (z. B. LKA 6).

Über den Fort- und Ausgang des Verfahrens werden wir unaufgefordert berichten.

Mit freundlichen Grüßen

DER LANDESBEZIRKSVORSTAND

Eigendruck im Selbstverlag

Der Inhalt dieser Information stellt die Auffassung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin, dar. Wird dieser Inhalt oder Teile dieses Inhalts durch Dritte verändert und in Umlauf gebracht, so übernimmt die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin, dafür keine Haftung.

Internet: www.gdp-berlin.de / **E-Mail:** gdp-berlin@gdp-berlin.de
Gewerkschaft der Polizei (GdP), Kurfürstenstraße 112, 10787 Berlin
Tel.: 21 000 4-0, Telefax: 21 000 4-29